



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BETRIEBSORDNUNG
ZUR PERSONENBEZOGENEN
VIDEOÜBERWACHUNG**

(In Kraft seit 29. Mai 2017, mit Stand 5. Dezember 2022)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt, gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996, folgende Betriebsordnung:

Art. 1 Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Orten sowie der Verhinderung, bzw. Verfolgung von strafbaren Handlungen. Sie bezweckt insbesondere:

- Schutz von Gemeindeangestellten und Beauftragten vor physischen Übergriffen
- Verhinderung von Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen
- Verhinderung von illegalen Abfallentsorgungen / Littering
- Verhinderung von unerlaubten Zutritten zu öffentlichen Einrichtungen¹

Art. 2 Standorte, Perimeter, Dauer und Einschaltzeiten der Überwachungsanlagen

¹ Folgende Überwachungsanlagen werden betrieben:

- a) Sozialdienst Gelterkinden, Marktgasse 8, während den Öffnungszeiten des Sozialdienstes in folgenden Perimetern:
 - Ausserhalb des Gebäudes vor dem Haupteingang zum Sozialdienst in einem Radius von ca. zehn Metern.
 - Innerhalb des Gebäudes vor der Eingangstüre zum Sozialdienst im Treppenhausbereich, der von der Eingangstüre aus einsehbar ist.

- b) Jugendcafé Jundt-Huus, Hofmattweg 2, während den Betriebszeiten des Jugendcafés, in folgenden Perimetern:
 - Innerhalb des Gebäudes im Erdgeschoss der gesamte Barbereich.
 - Innerhalb des Gebäudes im Erdgeschoss der gesamte Bereich auf der Ebene des Tischtennistisches.
 - Innerhalb des Gebäudes im zweiten Stock der Bereich des Sitzsofas und des Fernsehers.

- c) Hallen-Freibad Gelterkinden, Lachmattstrasse 22, dauernd in folgenden Perimetern:²
 - Innerhalb des Gebäudes beim Drehkreuz im 1. Obergeschoss mit Blick zum Drehkreuz und in den Gang Richtung Garderoben.
 - Innerhalb des Gebäudes auf der Galerie mit Blick von aussen auf die Eingangstüre zur Sauna.
 - Innerhalb des Gebäudes auf der Galerie beim Ausgang der Garderobe für Lehrpersonen mit Blick auf die Rutschbahn.
 - Innerhalb des Gebäudes im Eingangsbereich über der Türe zum Personal-/Behinderten-/Umkleide-Bereich mit Blick auf den Eintrittsautomaten und den Windfang sowie teilweise auf den Bistro-Kassen-Bereich.
 - Ausserhalb des Gebäudes beim Eingang Freibad an der Betondecke mit Blick auf das Drehkreuz und die Schwenktüre.
 - Ausserhalb des Gebäudes am Uhrenmasten mit Blick auf das ganze Schwimmbecken ohne Sprungbereich.
 - Ausserhalb des Gebäudes unter dem Rutschbahnstart mit Blick auf den Sprungbereich im Schwimmbecken.

¹ Ergänzung gemäss GRB Nr. 148 vom 8. April 2019, in Kraft seit 8. April 2019.

² Ergänzung Punkte 1-3 gemäss GRB Nr. 148 vom 8. April 2019, in Kraft seit 8. April 2019.

Ergänzung Punkte 4-8 gemäss GRB Nr. 140 vom 15. März 2021, in Kraft seit 15. März 2021.

- Ausserhalb des Gebäudes unter dem Rutschbahnstart mit Blick auf das ganze Nichtschwimmerbecken und in Richtung der Süd-West-Fassade des Hallenbades.
- d) Werkhof, Ergolzstrasse 5, dauernd in folgenden Perimetern:³
- Ausserhalb des Gebäudes mit Blick Richtung Werkhofareal-Haupteingang und Entsorgungsstellen.
- e) Mehrzweckhalle, Turnhallenstrasse 18, dauernd in folgenden Perimetern:⁴
- Ausserhalb des Gebäudes mit Blick Richtung Haupteingang, Nebeneingang, Bühneneingang, Eingang Sporthalle, roter Platz, Rasenspielfeld inkl. Leichtathletikanlagen.

² Verantwortlich für den korrekten Anlagenbetrieb ist die Vorort-Leitung der entsprechenden Institution.

³ Auf die Videoüberwachung wird an Ort mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern aufmerksam gemacht.

Art. 3 Auswertung der Videoaufzeichnungen

¹ Ohne festgestellte strafbare Handlung werden die Aufzeichnungen nicht ausgewertet.

² Wird an den überwachten Orten eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, wird die Videoaufzeichnung durch die Leitung Gemeindeverwaltung oder die entsprechende Stellvertretung ausgewertet. Solche Aufzeichnungen dürfen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Art. 4 Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen

¹ Die Videoaufzeichnungen werden spätestens⁵ 30 Tage nach dem Aufzeichnungstag vernichtet. Verantwortlich dazu ist die Vorort-Leitung der entsprechenden Institution.

² Erfolgt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 eine Anzeige oder ist eine Strafuntersuchung im Gang, steht die Frist gemäss Art. 4 Abs. 1 still und die Aufzeichnungen werden gemäss kantonalem Polizeigesetz aufbewahrt.

³ Für die Aufbewahrung allfälliger Kopien oder Ausdrucke aufgrund eines hängigen Verfahrens gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Art. 5 Einsichtnahme durch Dritte

Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme durch Dritte gelten die straf- und zivilprozessrechtlichen Vorschriften.

Art. 6 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen und ihre Einhaltung.

³ Ergänzung gemäss GRB Nr. 454 vom 30. August 2021, in Kraft seit 30. August 2021.

⁴ Ergänzung gemäss GRB Nr. 678 vom 5. Dezember 2022, in Kraft seit 5. Dezember 2022.

⁵ Ergänzung gemäss GRB Nr. 148 vom 8. April 2019, in Kraft seit 8. April 2019.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt per sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 247 vom 29. Mai 2017 beschlossen.

Gemeinderat Gelterkinden
Die Präsidentin:
sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:
sig. Christian Ott